

**Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen
Seminarräume**

Stand: 14.05.2020

Maßnahme	Durchführung bzw. von Maßnahme betroffen				
	Dez. I	Fak(verw)	Fkt.pers.	Stud	StudBer
1. Es sind nur die durch Dez. I identifizierten und vorbereiteten Prüfungsräume zu nutzen. Auf die personelle Obergrenze (siehe Vorgabe Dez. I) ist bei der Planung des Raums zu achten.	X	X			
2. Das Gebot des Mindestabstands (1,5m) ist vor, während (auch bei Toilettengang) und nach der Prüfung durch Studierende und Funktionspersonal einzuhalten.	X		X	X	
3. Berührte Flächen (Türklinken, Tische, Stühle, Pulte, Tafeln, Whiteboards etc.) sind nach der Prüfung einer Flächendesinfektion zu unterziehen.	X				
4. Der Raum ist nach dem planmäßigen Ende der Prüfung für 1h zu sperren um die Flächendesinfektion vornehmen zu können. Dies ist bei der zeitlichen Planung der Prüfungen zu beachten.		X			
5. Der Raum ist nach Prüfungsende zügig, unter Einhaltung des Sicherheitsabstands (min. 1,5m) zu verlassen, um eine zeitnahe Flächendesinfektion durchführen zu können.			X	X	
6. Das zur Prüfung verwendete Papier (Fragebögen, Antworten der Studierenden etc.) ist nach der Prüfung in einem Behälter (Karton o.ä.) zu sammeln und für 24h zu lagern.			X		
7. Beim Betreten des Raums ist ausschließlich der definierte Eingang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
8. Beim Verlassen des Raums ist ausschließlich der definierte Ausgang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
9. Bei Betreten und Verlassen des Raums ist das zur Verfügung gestellte Händedesinfektionsmittel zu nutzen. Das Händedesinfektionsmittel wird vorerst durch Dez. I zur Verfügung gestellt.	X		X	X	
10. Das Funktionspersonal ist mit FFP2-Masken, sowie Einweghandschuhen auszustatten. Die Schutzausrüstung ist vor notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands anzulegen. Die Artikel werden durch die Fakultäten/Fakultätsverwaltungen an das jeweilige Funktionspersonal ausgegeben. Die Fakultäten/Fakultätsverwaltungen erhalten die Artikel fakultätsweise, nach Anzeige des Bedarfs bei Dez. II (Technischer Einkauf) vorerst wochenweise im Lager V4.		X	X		
11. Bei Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen ist eine Maskenpflicht für die Studierenden nicht zwingend erforderlich.				X	

**Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen
Hörsäle**

Stand: 14.05.2020

Maßnahme	Durchführung bzw. von Maßnahme betroffen				
	Dez. I	Fak(verw)	Fkt.pers.	Stud	StudBer*
1. Es sind nur die durch Dez. I identifizierten und vorbereiteten Prüfungsräume zu nutzen. Auf die personelle Obergrenze (siehe Vorgabe Dez. I) ist bei der Planung des Raums zu achten.	X	X			
2. Das Gebot des Mindestabstands (1,5m) ist vor, während (auch bei Toilettengang) und nach der Prüfung durch Studierende und Funktionspersonal einzuhalten.	X		X	X	
3. Berührte Flächen (Türklinken, Tische, Stühle, Pulte, Tafeln, Whiteboards etc.) sind nach der Prüfung einer Flächendesinfektion zu unterziehen.	X				
4. Der Raum ist nach dem planmäßigen Ende der Prüfung für 1h zu sperren um die Flächendesinfektion vornehmen zu können. Dies ist bei der zeitlichen Planung der Prüfungen zu beachten.		X			
5. Der Raum ist nach Prüfungsende zügig, unter Einhaltung des Sicherheitsabstands (min. 1,5m) zu verlassen, um eine zeitnahe Flächendesinfektion durchführen zu können.			X	X	
6. Das zur Prüfung verwendete Papier (Fragebögen, Antworten der Studierenden etc.) ist nach der Prüfung in einem Behälter (Karton o.ä.) zu sammeln und für 24h zu lagern.			X		
7. Je nach Studierendenanzahl ist vor und nach der Prüfung weiteres Funktionspersonal einzuteilen, um das geordnete Betreten und Verlassen des Prüfungsraums durch die Studierenden gewährleisten zu können (z.B. Einhaltung des Mindestabstands)					X
8. Beim Betreten des Raums ist ausschließlich der definierte Eingang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
9. Beim Verlassen des Raums ist ausschließlich der definierte Ausgang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
10. Bei Betreten und Verlassen des Raums ist das zur Verfügung gestellte Händedesinfektionsmittel zu nutzen. Das Händedesinfektionsmittel wird vorerst durch Dez. I zur Verfügung gestellt.	X		X	X	
11. Das Funktionspersonal ist mit FFP2-Masken, sowie Einweghandschuhen auszustatten. Die Schutzausrüstung ist vor notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands anzulegen. Die Artikel werden durch die Fakultäten/Fakultätsverwaltungen an das jeweilige Funktionspersonal ausgegeben. Die Fakultäten/Fakultätsverwaltungen erhalten die Artikel fakultätsweise, nach Anzeige des Bedarfs bei Dez. II (Technischer Einkauf) vorerst wochenweise im Lager V4.		X	X		
12. Bei Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen ist eine Maskenpflicht für die Studierenden nicht zwingend erforderlich.				X	

*Sollte auf Grund der jeweiligen Personalsituation nicht genug ergänzendes Funktionspersonal durch den Studierendenbereich zur Verfügung gestellt werden können, ist Personal aus anderen Arbeitsbereichen heranzuziehen.

**Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen
Sporthalle**

Stand: 14.05.2020

Maßnahme	Durchführung bzw. von Maßnahme betroffen				
	Dez. I	Fak(verw)	Fkt.pers.	Stud	StudBer*
1. Auf die personelle Obergrenze (siehe Vorgabe Dez. I) ist bei der Planung des Raums zu achten.	X	X			
2. Das Gebot des Mindestabstands (1,5m) ist vor, während (auch bei Toilettengang) und nach der Prüfung durch Studierende und Funktionspersonal einzuhalten.	X		X	X	
3. Berührte Flächen (Türklinken, Tische, Stühle, Pulte, Tafeln, Whiteboards etc.) sind nach der Prüfung einer Flächendesinfektion zu unterziehen.	X				
4. Der Raum ist nach dem planmäßigen Ende der Prüfung für 1h zu sperren um die Flächendesinfektion vornehmen zu können. Dies ist bei der zeitlichen Planung der Prüfungen zu beachten.		X			
5. Der Raum ist nach Prüfungsende zügig, unter Einhaltung des Sicherheitsabstands (min. 1,5m) zu verlassen, um eine zeitnahe Flächendesinfektion durchführen zu können.			X	X	
6. Das zur Prüfung verwendete Papier (Fragebögen, Antworten der Studierenden etc.) ist nach der Prüfung in einem Behälter (Karton o.ä.) zu sammeln und für 24h zu lagern.			X		
7. Je nach Studierendenanzahl ist vor und nach der Prüfung weiteres Funktionspersonal einzuteilen, um das geordnete Betreten und Verlassen des Prüfungsraums durch die Studierenden gewährleisten zu können (z.B. Einhaltung des Mindestabstands)					X
8. Beim Betreten des Raums ist ausschließlich der definierte Eingang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
9. Beim Verlassen des Raums ist ausschließlich der definierte Ausgang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
10. Bei Betreten und Verlassen des Raums ist das zur Verfügung gestellte Händedesinfektionsmittel zu nutzen. Das Händedesinfektionsmittel wird vorerst durch Dez. I zur Verfügung gestellt.	X		X	X	
11. Das Funktionspersonal ist mit FFP2-Masken, sowie Einweghandschuhen auszustatten. Die Schutzausrüstung ist vor notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands anzulegen. Die Artikel werden durch die Fakultäten/Fakultätsverwaltungen an das jeweilige Funktionspersonal ausgegeben. Die Fakultäten/Fakultätsverwaltungen erhalten die Artikel fakultätsweise, nach Anzeige des Bedarfs bei Dez. II (Technischer Einkauf) vorerst wochenweise im Lager V4.		X	X		
12. Bei Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen ist eine Maskenpflicht für die Studierenden nicht zwingend erforderlich.				X	

*Sollte auf Grund der jeweiligen Personalsituation nicht genug ergänzendes Funktionspersonal durch den Studierendenbereich zur Verfügung gestellt werden können, ist Personal aus anderen Arbeitsbereichen heranzuziehen.

**Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen
Komplexräume**

Stand: 14.05.2020

Maßnahme	Durchführung bzw. von Maßnahme betroffen				
	Dez. I	Fak(verw)	Fkt.pers.	Stud	StudBer*
1. Auf die personelle Obergrenze (siehe Vorgabe Dez. I) ist bei der Planung des jeweiligen Raums zu achten.	X	X			
2. Das Gebot des Mindestabstands (1,5m) ist vor, während (auch bei Toilettengang) und nach der Prüfung durch Studierende und Funktionspersonal einzuhalten.	X		X	X	
3. Berührte Flächen (Türklinken, Tische, Stühle, Pulte, Tafeln, Whiteboards etc.) sind nach der Prüfung einer Flächendesinfektion zu unterziehen.	X				
4. Der Raum ist nach dem planmäßigen Ende der Prüfung für 1h zu sperren um die Flächendesinfektion vornehmen zu können. Dies ist bei der zeitlichen Planung der Prüfungen zu beachten.		X			
5. Der Raum ist nach Prüfungsende zügig, unter Einhaltung des Sicherheitsabstands (min. 1,5m) zu verlassen, um eine zeitnahe Flächendesinfektion durchführen zu können.			X	X	
6. Das zur Prüfung verwendete Papier (Fragebögen, Antworten der Studierenden etc.) ist nach der Prüfung in einem Behälter (Karton o.ä.) zu sammeln und für 24h zu lagern.			X		
7. Je nach Studierendenanzahl ist vor und nach der Prüfung weiteres Funktionspersonal einzuteilen, um das geordnete Betreten und Verlassen des Prüfungsraums durch die Studierenden gewährleisten zu können (z.B. Einhaltung des Mindestabstands)					X
8. Beim Betreten des Raums ist ausschließlich der definierte Eingang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
9. Beim Verlassen des Raums ist ausschließlich der definierte Ausgang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
10. Bei Betreten und Verlassen des Raums ist das zur Verfügung gestellte Händedesinfektionsmittel zu nutzen. Das Händedesinfektionsmittel wird vorerst durch Dez. I zur Verfügung gestellt.	X		X	X	
11. Das Funktionspersonal ist mit FFP2-Masken, sowie Einweghandschuhen auszustatten. Die Schutzausrüstung ist vor notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands anzulegen. Die Artikel werden durch die Fakultäten/Fakultätsverwaltungen an das jeweilige Funktionspersonal ausgegeben. Die Fakultäten/Fakultätsverwaltungen erhalten die Artikel fakultätsweise, nach Anzeige des Bedarfs bei Dez. II (Technischer Einkauf) vorerst wochenweise im Lager V4.		X	X		
12. Bei Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen ist eine Maskenpflicht für die Studierenden nicht zwingend erforderlich.				X	

*Sollte auf Grund der jeweiligen Personalsituation nicht genug ergänzendes Funktionspersonal durch den Studierendenbereich zur Verfügung gestellt werden können, ist Personal aus anderen Arbeitsbereichen heranzuziehen.

**Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen
Mensa**

Stand: 14.05.2020

Maßnahme	Durchführung bzw. von Maßnahme betroffen				
	Dez. I	Fak(verw)	Fkt.pers.	Stud	StudBer*
1. Auf die personelle Obergrenze (siehe Vorgabe Dez. I) ist bei der Planung des Raums zu achten.	X	X			
2. Das Gebot des Mindestabstands (1,5m) ist vor, während (auch bei Toilettengang) und nach der Prüfung durch Studierende und Funktionspersonal einzuhalten.	X		X	X	
3. Berührte Flächen (Türklinken, Tische, Stühle, Pulte, Tafeln, Whiteboards etc.) sind nach der Prüfung einer Flächendesinfektion zu unterziehen.	X				
4. Der Raum ist nach dem planmäßigen Ende der Prüfung für 1h zu sperren um die Flächendesinfektion vornehmen zu können. Dies ist bei der zeitlichen Planung der Prüfungen zu beachten.		X			
5. Der Raum ist nach Prüfungsende zügig, unter Einhaltung des Sicherheitsabstands (min. 1,5m) zu verlassen, um eine zeitnahe Flächendesinfektion durchführen zu können.			X	X	
6. Das zur Prüfung verwendete Papier (Fragebögen, Antworten der Studierenden etc.) ist nach der Prüfung in einem Behälter (Karton o.ä.) zu sammeln und für 24h zu lagern.			X		
7. Je nach Studierendenanzahl ist vor und nach der Prüfung weiteres Funktionspersonal einzuteilen, um das geordnete Betreten und Verlassen des Prüfungsraums durch die Studierenden gewährleisten zu können (z.B. Einhaltung des Mindestabstands)					X
8. Beim Betreten des Raums ist ausschließlich der definierte Eingang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
9. Beim Verlassen des Raums ist ausschließlich der definierte Ausgang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
10. Bei Betreten und Verlassen des Raums ist das zur Verfügung gestellte Händedesinfektionsmittel zu nutzen. Das Händedesinfektionsmittel wird vorerst durch Dez. I zur Verfügung gestellt.	X		X	X	
11. Das Funktionspersonal ist mit FFP2-Masken, sowie Einweghandschuhen auszustatten. Die Schutzausrüstung ist vor notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands anzulegen. Die Artikel werden durch die Fakultäten/Fakultätsverwaltungen an das jeweilige Funktionspersonal ausgegeben. Die Fakultäten/Fakultätsverwaltungen erhalten die Artikel fakultätsweise, nach Anzeige des Bedarfs bei Dez. II (Technischer Einkauf) vorerst wochenweise im Lager V4.		X	X		
12. Bei Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen ist eine Maskenpflicht für die Studierenden nicht zwingend erforderlich.				X	

*Sollte auf Grund der jeweiligen Personalsituation nicht genug ergänzendes Funktionspersonal durch den Studierendenbereich zur Verfügung gestellt werden können, ist Personal aus anderen Arbeitsbereichen heranzuziehen.

**Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen
Aula**

Stand: 14.05.2020

Maßnahme	Durchführung bzw. von Maßnahme betroffen				
	Dez. I	Fak(verw)	Fkt.pers.	Stud	StudBer*
1. Auf die personelle Obergrenze (siehe Vorgabe Dez. I) ist bei der Planung des Raums zu achten.	X	X			
2. Das Gebot des Mindestabstands (1,5m) ist vor, während (auch bei Toilettengang) und nach der Prüfung durch Studierende und Funktionspersonal einzuhalten.	X		X	X	
3. Berührte Flächen (Türklinken, Tische, Stühle, Pulte, Tafeln, Whiteboards etc.) sind nach der Prüfung einer Flächendesinfektion zu unterziehen.	X				
4. Der Raum ist nach dem planmäßigen Ende der Prüfung für 1h zu sperren um die Flächendesinfektion vornehmen zu können. Dies ist bei der zeitlichen Planung der Prüfungen zu beachten.		X			
5. Der Raum ist nach Prüfungsende zügig, unter Einhaltung des Sicherheitsabstands (min. 1,5m) zu verlassen, um eine zeitnahe Flächendesinfektion durchführen zu können.			X	X	
6. Das zur Prüfung verwendete Papier (Fragebögen, Antworten der Studierenden etc.) ist nach der Prüfung in einem Behälter (Karton o.ä.) zu sammeln und für 24h zu lagern.			X		
7. Je nach Studierendenanzahl ist vor und nach der Prüfung weiteres Funktionspersonal einzuteilen, um das geordnete Betreten und Verlassen des Prüfungsraums durch die Studierenden gewährleisten zu können (z.B. Einhaltung des Mindestabstands)					X
8. Beim Betreten des Raums ist ausschließlich der definierte Eingang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
9. Beim Verlassen des Raums ist ausschließlich der definierte Ausgang zu nutzen. Die Beschilderung wird durch Dez. I vorgenommen.	X		X	X	
10. Bei Betreten und Verlassen des Raums ist das zur Verfügung gestellte Händedesinfektionsmittel zu nutzen. Das Händedesinfektionsmittel wird vorerst durch Dez. I zur Verfügung gestellt.	X		X	X	
11. Das Funktionspersonal ist mit FFP2-Masken, sowie Einweghandschuhen auszustatten. Die Schutzausrüstung ist vor notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands anzulegen. Die Artikel werden durch die Fakultätsverwaltungen an das jeweilige Funktionspersonal ausgegeben. Die Fakultätsverwaltungen erhalten die Artikel, nach Anzeige des Bedarfs bei Dez. II (Technischer Einkauf) vorerst wochenweise im Lager V4.		X	X		
12. Bei Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen ist eine Maskenpflicht für die Studierenden nicht zwingend erforderlich.				X	

*Sollte auf Grund der jeweiligen Personalsituation nicht genug ergänzendes Funktionspersonal durch den Studierendenbereich zur Verfügung gestellt werden können, ist Personal aus anderen Arbeitsbereichen heranzuziehen.

Infektionsschutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen
Mündliche Prüfungen

Stand: 14.05.2020

Maßnahme	Durchführung bzw. von Maßnahme betroffen				
	Dez. I	Fak(verw)	Fkt.pers.	Stud	StudBer
1. Für mündliche Prüfungen sollten ausschließlich die von Dez. I identifizierten und vorbereiteten Räume genutzt werden (Seminarräume). Sollten in den jeweiligen Verantwortungsbereichen ausreichend dimensionierte Besprechungsräume zur Verfügung stehen, können diese ebenfalls genutzt werden.	X	X	X		
2. Das Gebot des Mindestabstands (1,5m) ist vor, während und nach der Prüfung durch Studierende und Funktionspersonal einzuhalten.			X	X	
3. Das Funktionspersonal wählt seine Plätze so, dass zwischen dem jeweiligen Funktionspersonal und dem Studierenden stets der Mindestabstand eingehalten wird.			X	X	
4. Berührte Flächen (Türklinken, Tische, Stühle, Pulte, Tafeln, Whiteboards etc.) sind nach der Prüfung einer Flächendesinfektion zu unterziehen.			X		
5. Werden mehrere mündliche Prüfungen hintereinander durchgeführt, muss die Flächendesinfektion (Türklinken, Tische, Stühle, Pulte, Tafeln, Whiteboards etc.), nach jedem Studierenden, durch das Funktionspersonal durchgeführt werden.			X		
6. Das ggf. zur Prüfung verwendete Papier (Fragebögen, Antworten der Studierenden etc.) ist nach der Prüfung in einem Behälter (Karton o.ä.) zu sammeln und für 24h zu lagern.			X		
7. Vor Betreten und nach Verlassen des Raums sind sich an der nächstgelegenen Waschmöglichkeit gründlich die Hände zu waschen.			X	X	